

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen
für Anhalt und Thüringer.

Nr. 384. Jahrgang 194. Zweite Ausgabe

Samstag, 17. August 1901. Geschäftsstelle in Halle a/S., Leipzigerstr. 27. Telefon Nr. 156. Geschäftsstelle in Berlin Bernburgerstr. 2. Telefon-Nr. VIIa Nr. 1404.

Eine Waldersee- und Bülow-Hez!

Kaum ist der Feldmarschall Graf Waldersee aus Ostpreußen zurückgekehrt, wo er seine an sich höchst schwierige Aufgabe glücklich gelöst und sich des ihm von den Mächten entgegengebrachten Vertrauens würdig gezeigt hat, so legt ein Teil der Presse mit einer Waldersee-Heze ein, die wohl dem Auslande willkommen sein wird, soweit es neidisch auf Deutschland blüht, die aber das Herz jedes aufrichtigen Patrioten schmerzlich bedrücken muß. Man sollte meinen, in einer Zeit, wo unter Führung Deutschlands die Ghinaktion zu einem gewissen befriedigenden Abschluß gebracht worden ist, wo selbst der Kaiser von Ausland die Tätigkeit Waldersee's dankbar anerkannt hat durch Verleihung eines der höchsten Orden, hätte die politische Presse Anderes zu thun, als in feindseliger Weise an dem Grafen Waldersee herumzuklappen.

Den Anlaß zu der gegenwärtigen Waldersee-Heze bilden einzelne Meinerungen Waldersee's bei seiner Rückkehr und der Umstand, daß Waldersee bei der Beizegung der Kaiserin Friedrich die königliche Krone getragen hat. In den mündlichen Meinerungen Waldersee's über den Verlauf der Ghinaktion erblickte gewisse linksradikale Blätter in einer höchst befremdlichen, fast lächerlich wirkenden Vogt den Wunsch Waldersee's, Reichskanzler zu werden und den Grafen Bülow von seinem Platze zu verdrängen. Diese lächerliche Verhöhnung, wenn man das so nennen darf, laucht nicht zum ersten Male auf, sie ist im Jahre 1888 von dem Gegner Waldersee's aufgestellt worden zu dem Zweck, ihn beim Kaiser und beim Fürsten Bismarck zu verächtlichen. Der Zweck wurde nicht erreicht. Damals gab Graf Waldersee die bindende Erklärung ab, daß kein Ehrgeiz lebendig darin liege, Soldat und ein treuer Diener seines allerhöchsten Kriegsherrn zu sein. Heute liegt die Sache genau ebenso. Waldersee denkt nicht daran, eine politische Rolle zu spielen, kein Anderer wird sich mehr als er selbst darüber bemühen haben, als er das, welche ehrgeliebte Pläne die ihm nicht feindselig gestimmte Presse ihm unterstellt.

Der weitere Umstand, daß Graf Waldersee bei der Beizegung der Kaiserin Friedrich die königliche Krone getragen hat, veranlaßt ein Berliner Blatt, Erinnerungen aufzuführen aus dem Jahre 1887 und daran die Behauptung zu knüpfen, daß Graf Waldersee stets eine der verlorenen Kaiserin Friedrich entgegengetretene politische Richtung vertreten habe. Die „Hollische Zeitung“ erinnert daran, daß die Popredigerpartei, deren Excele damals Poprediger Stöder war, verurteilt hat, den damaligen Prinzen Wilhelm und seine Gemahlin für die orthodoxe Richtung zu gewinnen und daß die Kronprinzessin damals darüber höchst unangenehm gewesen sei. In ihrer Erregung über die Waldersee-Berennung laßt sie an die Redaktion der „Hollischen Ztg.“ geschrieben und einen ausführlichen Bericht darüber verlangt, wie die Waldersee-Berennung in der Presse aufgenommen worden sei.

Um die Golllosigkeit der gegenwärtigen Heze klar erkennen zu können, erscheint es zweckmäßig, einen Blick auf die Vorgeschichte und den Verlauf jener Waldersee-Berennung zu werfen, die am 28. November 1887 in den Räumen des Waldersee'schen Hauses stattgefunden hat. Der Kronprinz wollte damals als Schwerverante in San Remo, beim ersten Kaiser Wilhelm machen, die die Götter des Himmels in einer Weise beten, daß es allen Eingeweihten nicht verborgen bleiben konnte, daß die Tage des greisen Soldatenkaisers gekürzt seien. Dem damaligen noch jugendlichen Prinzen Wilhelm fiel die Aufgabe zu, sich mit den Dingen des öffentlichen Lebens mehr als bisher zu beschäftigen. Als tüchtiger Soldat war er auch wie alle Hohenzollern ein tüchtiger Christ und brachte den Bestrebungen christlicher Nächstenliebe ein warmes Herz und lebhaftes Interesse entgegen. In dieser Beziehung hat er volles Verständnis im Hause der Grafen Waldersee, des damaligen Gyps des Generalstabes. Die Urachen zur Waldersee-Berennung waren die dankbar harnisoleuten von der Welt. Es galt, die Berliner Stadtkommision vorläufig zu unterrichten, es galt, auf dem Wege christlicher Nächstenliebe mehr zu erreichen als bisher, es galt, der geistlichen und stiftlichen Noth entgegenzuwirken. Aus jenen Erwägungen heraus kam die vielbesprochene und damals von der radikalen Presse viel angefeindete Waldersee-Berennung zu Stande, an der mit dem Prinzen unter anderem die Minister v. Bülow und v. Goltz, Graf v. Gadow, Graf Stolberg-Wernke, der national-liberale Abgeordnete v. Benda, Sanfmann und Andere teilnahmen. Ueber den Verlauf der am 28. November 1887 stattgefundenen Berennung, die Waldersee-Berennung genannt wurde, weil sie in den Wohnräumen der Waldersee'schen Familie stattfand, liegt ein authentischer Bericht vor, aus dem ersichtlich ist, daß die Berennung sich ausschließlich mit Fragen christlicher Nächstenliebe beschäftigte. Die praktischen Ergebnisse jener Berennung befanden darin, daß ein Kirchenbauhof gegründet wurde, dem wir es zu verdanken haben, daß in Berlin und in den Provinzen eine große Zahl von neuen Kirchen gebaut worden ist, um der sträklenden Noth unserer Großstädte ein Ende zu machen. Es muß benutzlos als höchst lächerlich bezeichnet werden, wenn man jetzt im Anblick an die Kaiserin der Grafen Waldersee aus China und die Beizegung der Kaiserin Friedrich von Neuem verurteilt, durch Erinnerungen an das Jahr 1887 Waldersee und mit ihm die christlichen Bestrebungen des

damaligen Prinzen Wilhelm und seiner Gattin zu verächtlichen. Dazu liegt kein Anlaß vor; wer den Glauben an seinen Gott im Herzen hat, der kann nur freudige Genehmigung darüber empfinden, daß auch vom Throne herab im Bezug auf Christentum und christliche Nächstenliebe ein gutes Beispiel gegeben wird.

Der eigentliche Zweck der latlosen und albernen Waldersee-Heze seitens des Feindes ist aber leicht zu erkennen. Das Endziel des Angriffs ist nicht Graf Waldersee als vielmehr Graf Bülow. Ueberflüssiger Weise deutet das die „Holl. Ztg.“ in einem anderen Artikel selbst an, wo sie davon spricht, daß jeder Reichskanzler in den Augenblick seines Abschieds wird nehmen müssen, wo er Deutschland in den Zollkrieg gelassen hat. Doch aber der Tarifentwurf des Grafen Bülow den Zollkrieg mit aller Welt herauf beschwören, das verbleibt bekanntlich die „Holl. Ztg.“ tagtäglich. Die Bemühungen des Berliner „Organs für Staats- und gelehrte Sachen“, die Stellung des Grafen Bülow als schwebend darzustellen, werden übrigens von anderer Seite noch kräftiger unterstützt. Die demokratische „Frankf. Ztg.“ hat in die gleiche Kerbe. Diese läßt sich von einer mit den Berliner Hofkreisen in Beziehung stehenden Seite“ berichten: „an allerhöchster Stelle wäre das Entschieden über den vorgelegten Zolltarif nicht eben groß gewesen. Man betrachtete nach wie vor als die Hauptaufgabe der Reichskanzler des Grafen Bülow die Erzielung neuer, für unsere Produktion und internationale Stellung wirksamer Handelsverträge und erwartete, daß Graf Bülow in dieser Aufgabe mehr Glück habe als in der Durchföhrung der Kanalvorlage. Ebenfalls hat das „Schiffahrts-“ der „Hollischen Anzeiger“ „untrennbar mit den Handelsverträgen verknüpft.“

So die „Frankfurter Zeitung.“ Es ist also Schlimm in der Sache. Die Freihandelspresse will den Reichskanzler für ihren, weil sein Zolltarifentwurf ihren Hintermännern eine schwere Enttäuschung bereitet hat. Diese Kampagne kam ja sehr lustig werden. Ein Schandspiel für Götter wird es abgeben, wenn man den auf dem Sturz des Grafen Bülow hinarbeitenden Organen vorhält, was sie vor wenigen Monaten über ihn als „großen Staatsmann“ gesagt haben, als es nämlich so schien, als ob Graf Bülow gewissen freihändlerischen Einflüssen kein Ohr geschenkt hätte. Was übrigens die „Frankf. Ztg.“ sich aus Berliner Hofkreisen“ vernehmen läßt, ist natürlich bärer Unsin. Der will man uns vielleicht weismachen, der veröffentlichte Tarifentwurf wäre die Privatartikler irgend eines geheimen Rechnungsrates? Man wird doch auf freihändlerischer Seite genau ebensogut wie wir wissen, daß der veröffentlichte Entwurf der vom preussischen Staatsministerium festgestellte und mit Genehmigung des Kaisers dem Bundesrathe unterbreitete preussische Antrag ist, welcher in den Konferenzen mit den leitenden Ministern der Einzelstaaten deren Zustimmung fand, und angesichts solcher bekannten Thatsachen läßt sich die „Frankf. Ztg.“ aus Berliner Hofkreisen“ vernehmen, der Kaiser wäre über den Bülow'schen Entwurf „nicht sehr enttäuscht“ gewesen. Aber, wie schon gesagt, es ist Unsin in der Sache. Man will freihändlerischerseits dem Grafen Bülow zu Leibe und erfindet nun derartige Schmutzen, um seine Stellung als „erschüttert“ erscheinen zu lassen. Wir glauben, auch Graf Bülow wird mit Bismarck und Waldersee sagen: Dor laß ich über!

Deutsches Reich.

Halle a. S., 17. August.

Die von unseren Freihändlern inaugurierte Politik der Furcht vor dem Auslande wirkt trotz des ihren Urhebern sehr unlieblichen Dampfes, welchen ihnen die vom Reichskanzler direkt veranlaßte Reklamation des Hollischen Bureaus aufgesetzt hat, immer seltsamere Blüten. Neuerdings wöhlt sie die Bestimmung des neuen Zolltarifs durch welche die Zollmacht der Regierung für den Fall eines Zollkrieges in Uebereinstimmung mit einer aus der Mehrheit des Reichstages gegebenen Anregung um etwas verstärkt worden sind, zum Gegenstande des Angriffs, und zwar wird diese zügige Verstärkung unserer eigenen Küftung, welche im Reichstage verlangt worden ist, weil die begünstigten Bestimmungen des jetzigen Zolltarifs weit hinter dem zurückbleiben, was in anderen Staaten in dieser Hinsicht Reichens ist, deshalb bemängelt, weil dadurch andere Auslandsstädte veranlaßt werden könnten, auch ihrerseits ihre Küftung für etwaige Zollkriege zu verstärken und Deutschland nach in dieser Hinsicht zu überbieten. Diese Argumentation fest ganz auf der Höhe derjenigen, mit welcher die Sozialdemokraten jedwede Verstärkung unserer kriegerischen Macht zu Wasser und zu Lande und jede Verbesserung und Ausüstung von Meer und Flotte regelmäßig bekämpfen. Auch sie geben dabei von der Behauptung aus, daß die geplante Verstärkung unserer kriegerischen Küftung dazu dienen werde, das Ausland zu veranlassen, uns durch Gegenrüstungen noch zu überbieten. Diese sozialdemokratischen Ausführungen sind längst als völlig wertlos erkannt, und der Reichstag wie das deutsche Volk sind bereit regelmäßig zur Tagesordnung überzugehen. Auch dem Geiste der allgemeinen Politik wird eben der Grundsatz: si vis pacem, para bellum, als Axiom anerkannt, nur unsere Freihändlern beliebt es, aus der sozialdemokratischen Küftung, die verbrauchtesten und unbrauchbarsten Waffen hervorzuholen, um für das handelspolitische Gebiet das als richtig hinzustellen,

was auf allgemein politischem Gebiete längst als völlig unsinnig erkannt ist. In Wirklichkeit gilt natürlich für die Zoll- und Handelspolitik genau wie für das Gebiet der allgemeinen auswärtigen Politik der Satz, daß die beste Sicherung für den Krieg zu gleicher Zeit die beste Sicherung Gewähr für die Erhaltung des Friedens gibt. Die freihändlerische Politik der Furcht vor dem Auslande ist nicht nur des deutschen Volkes unwürdig, sie ist auch ziemlich als lächerliche Politik.

Landwirtschaftsrecht und Zolltarif. Unter dem Vorsitz des Reichstags- und Landtagsabgeordneten Grafen Scherwin-Rönig ist in Berlin gestern 10 Uhr Vormittag der ständige Ausschuss des Landwirtschaftsrechtes zur Behandlung des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes und der erforderlichen Abänderungen der Zolltarifverträge zusammengetreten. Zu dieser Konferenz sind eingeladen worden die Vorstehenden der preussischen Landwirtschaftskammern und der offiziellen landwirtschaftlichen Vertretungen in den übrigen Bundesstaaten und im Königreich Sachsen, die Vorstehenden des Bundes der Landwirthe und der größeren Bauernvereine, die landwirtschaftlichen Mitglieder des wirtschaftlichen Ausschusses und andere, die waren unter Anderem erschienen, Herr v. (St.-) v. Arnim-Wittenberg. Der Vorsitzende gab zunächst ein ausführliches Referat über den Entwurf des 70 St.-Zolltarifgesetzes.

Sandelskammern und Zolltarif. Die Senatus Handelskammer schreibt in ihrem letzten Jahresberichte unter Anderem:

„Das gesamte politische Interesse wird sich in der nächsten Zeit auf den Zolltarif konzentriren, der die inneren der kommenden Handelsverträge bilden soll. Im Vordergrund der hierher gehörigen Fragen steht diejenige der deutschen Getreidezölle. Die Handelskammer hat in dieser Beziehung den Standpunkt eingenommen, daß eine mäßige Erhöhung dieser Zölle im deutschen Generalinteresse eine wichtige und nicht zu vernachlässigende Aufgabe gegen Ausland sei. Die Zeitbedürfnisse des Handelsverkehrs ist der selten Meinung, daß die Zolltarife der Zollverträge den Handelsverträgen den Berechtigten nicht ohne weithinige Gegenkonzeptionen angefaßt werden sollten.“

Der Kaiser wird in den nächsten Tagen von Wilhelmshöhe aus der in der Nähe von Altdorf umweit Kurlag belagerten Giltaburg einen Besuch abstatten. Die Burg ist bereits im Tannennwald verdeckt gelegen, ein Bauwerk aus der Zeitgen und fast 1000. Wart an den Thoren.

König Edward von England, welcher sich bekanntlich vom Rotstein aus in Begleitung seiner Gemahlin zu einem dreitägigen Anwesenheitsbesuch in Hamburg beggeben hat und im dortigen Parkhotel abquartiert ist, wird dem Vermehren nach in den nächsten Tagen dem Kaiserpaare auf Schloß Wilhelmshöhe einen mehrtägigen Besuch abstatten. Es ist noch nicht bestimmt, ob dieser Besuch des Königs mit der Reise des Königs in die Giltaburg verbunden sein wird, von wo aus dieselbe zum Besuche ihres Vaters, des Königs von Dänemark, nach Sønderborg gehen abgereicht ist, oder ob der König nach der Abreise seiner Gemahlin nach Hamburg mit seinem Gefolge nach Wilhelmshöhe reist.

Das große Johannis-Ordensfest, welches im September d. J. unter Teilnehmung des Kaisers und zahlreicher hoher stiftlicher Ordensmitglieder und Gäste auf der Marienburg abgehalten werden sollte, wird wegen der Trauer um die Kaiserin Friedrich nicht stattfinden. Dem Vermehren nach ist es bis zum Juli nächsten Jahres verschoben worden.

Der Kronprinz ist gestern früh auf der Victoria-Station in London einetroffen. Zum Empfang waren auf dem Bahnhof Mitglieder der deutschen Botschaft erschienen. Der Kronprinz stiegte im Laufe des Tages mehrere Besuche rein privaten Charakters ab und besichtigte den Tower und die Westminsterabtei.

Folgende Herrenbesuchen in das Herrenhaus sind erfolgt: Der Oberste Justizrat, ordentliche Professor der Recht: Dr. v. Penning u. Halle a. S., auf Präsentation der Vereinigten Friedrich-Wilhelmschen Hochschule in Berlin an Stelle des im vorigen Jahre verstorbenen Professors D. Wendland; der Kammerherr, Mitregierungsbesitzer v. d. Osten auf Schloß Neukun im Kreise Rastow auf Präsentation des alten und des besessenen Grundbesizes in dem Landchaftsbesitzbezirk Gergogthum Sletlin an Stelle des im Februar d. J. verstorbenen Freiherrn v. Walsburg-Nordin.

Amthaus Nachschauung zufolge hat die Einnahme an Wechselkassenheuer im Deutschen Reich für die ersten vier Monate des laufenden Etatsjahres 4 419 061,20 M. oder 170 097,45 M. mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres betragen.

Näherung der Sozialdemokratie. In einer Verammlung des sozialdemokratischen Wahlvereins in Leipzig, die am Donnerstag stattfand, wurde lebhaft darüber geflagt, daß die Zahl der Vereinsmitglieder in diesem Jahre von 1800 auf 1100 gesunken sei und daß auch in den Reformversammlungen dieses Jahres sich fülligen haben gemindert habe. Der Vertrauensmann für Halle-Neugörlitz lehnt doch Recht zu haben, wenn er sagt, daß das Verständnis für das sozialdemokratische Programm nur mühsam gepflegt werden konnte.

Der Krieg in Emden.

Dem „Main“ zufolge ist dem Präsidenten Krüger von Burenfreunden verschiedener Nationalitäten der Vorstoß unterbreitet worden, ihnen die Erlaubnis zur Anstellung von Raperdissen zu erteilen. Die vorgeschlagene Be-

Lehrung von 80 Hekt. für jede Zone der gelaperten oder gelaperten englischen Kriegsschiffe und 40 Hekt. für jede Zone für jedes gelaperte oder zum Einbau gebrachte englische Kriegsschiff betragen und würde nach Beendigung des Krieges von der Transvaalregierung ausgeführt werden. Man versichert, daß Präsident Krüger nach der Proklamations Ritzgeren wahrheitsgemäß zu bewegen sein wird, diese Erlaubnis zu erteilen. Der Krieg würde somit ein neues Aussehen erhalten. Wie im Jungs verläuft, wird sich Krügers Protest gegen die englische Proklamations vom 17. und Artikel 20 der Pauger Konferenzschlüsse zeigen, welche eine gute Beziehung der Gesandten vorbereiten und die Befehlsgewalt von Britan-eigentum unterliegen. Gegenwärtig soll ein neuer Briefwechsel zwischen Botha und Krüger stattfinden. In der Umgebung Krügers verläuft, daß der Präsident dieser Tage wieder sehr günstige Nachrichten aus Sid-africa erhielt. Die ganze Gegend nördlich von Pretoria bis in nächste Umgebung dieser Stadt befindet sich im Besitze der Burentruppen. Folgende Telegramme zum Kriegsaufgange gingen ein:

Widderburg, 12. Aug. (Meldung des Reiches-Bureau). Eine Kompanie von den Truppen Bruch's geriet gegenwärtig in einen Zusammenstoß mit 10 d. W. in der Nähe von Neu-Vestba in einem Hinterhalt. Eingekesselt gefangen; es wird jedoch befürchtet, daß sie schwere Verluste erlitten hat.

Widderburg, 14. Aug. (Meldung des Reiches-Bureau). Der Kommandant Erasmus ist im letzten Besatz gefangen genommen und nicht, wie gefürchtet, tödlich verwundet worden. Bloemfontein, 15. Aug. (Meldung des Reiches-Bureau). Der zum Jacobabad-Standort gehörende Feldkommandant W. H. J. van der Merwe ist im letzten Besatz gefangen genommen und nicht, wie gefürchtet, tödlich verwundet worden. Bloemfontein, 15. Aug. (Meldung des Reiches-Bureau). Der zum Jacobabad-Standort gehörende Feldkommandant W. H. J. van der Merwe ist im letzten Besatz gefangen genommen und nicht, wie gefürchtet, tödlich verwundet worden. Bloemfontein, 15. Aug. (Meldung des Reiches-Bureau). Der zum Jacobabad-Standort gehörende Feldkommandant W. H. J. van der Merwe ist im letzten Besatz gefangen genommen und nicht, wie gefürchtet, tödlich verwundet worden.

China.

Ueber den Stand der Verhandlungen berichtet eine Drahtmeldung aus der chinesischen Hauptstadt Peking, 16. Aug. Die Gesandten unterzeichneten einen vorläufigen Entwurf des Friedensprotokolls, um ihre Verhandlungen mit dem Engländer abzumachen. Die Gesandten meinen, am nächsten Dienstag gemeinsam mit den chinesischen Bevollmächtigten des Friedensprotokolls unterzeichnen zu können.

Das unterzeichnete Abkommen, das die englischen Bevollmächtigten anfangs, führt bei seiner Vollziehung die chinesischen Bevollmächtigten die Abgrenzung als vorläufiges Friedensprotokoll. Aus dieser Begründung ist nicht zu schließen, daß die Verhandlungen erneuten Änderungen unterliegen können.

Am englischen Unterhaus erklärte gestern der Unterstaatssekretär des Auswärtigen, dass die Regierung vernehme, bestimmte das Abkommen, welches die Gesandten in Peking den chinesischen Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, daß die Durchführung des Protokolls mit dem Engländer um 5 Prozent vorzuzugeweiht Monaten nach der Unterzeichnung des Protokolls in Wirklichkeit zu erfolgen soll und daß, wenn die in dem Zeitraum von zehn Tagen nach dem Datum der Unterzeichnung nach China abgegangen sind, von der Fälligkeit der Auslieferung der Gesandten. Im Falle, daß dieses Abkommen zu Beschwerden Anlaß geben sollte, werde die britische Regierung erwidern, so man nicht durch ein weiteres Abkommen solchen Beschwerden gerecht werden könnte.

General Boyton und die Offiziere des französischen Expeditionskorps, welche sich in Tokio auf der Rückreise einige Tage aufhielten, waren während dieser Zeit die Gäste der japanischen Regierung, welche ihnen zu Ehren glänzende Empfänge und Festlichkeiten veranstaltete.

Ungarn.

Scherzhaft Ungarn.

Zum deutschen Botschaften in Wien. Der königliche Ausschuss der österreichischen Centralstelle zur Abgrenzung der Land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschluss von Handelsverträgen nahm in seiner gestrigen Sitzung nach längerer Erwägung einstimmig eine Resolution an, in welcher im Hinblick auf den neuen deutschen Zolltarif, der, unabweisbar angenommen, den österreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Interessen nachteilig sein würde, die Regierung ersucht wird, dieser Gefahr dadurch vorzubeugen, daß seiner Zeit bei den Vertragsverhandlungen die erhöhten Zollsätze gegenüber ermöglicht, beziehungsweise einer differenzierenden Behandlung zu Gunsten Österreichs unterzogen werden.

Dänemark.

Einfuhr von deutschem Geflügel. Der Landwirtschaftsminister erließ gestern eine sofort in Kraft tretende Verfügung, nach welcher das am 16. März d. J. erlassene Verbot der Einfuhr von lebendem Geflügel aus Deutschland nach Dänemark aufgehoben wird.

Italien.

Am Tode Crispi.

Der Tod mit der Leiche Crispi's wurde gestern Vormittag nach dem Anzuehnen in Palermo gebracht, wo derselbe so lange bleiben wird, bis die endgültige Bestattung beschlossen ist. Crispi hat ein eigenhändig geschrieben Testament hinterlassen, das vom 10. Februar 1897 datiert ist und von der 'Erbin' im Wert von vier Millionen Lira. Crispi hat darin sein väterliches Erbe in den Jahren der Verbannung und der kaiserlichen Zensur aufzulösen zu politischen Zwecken verwendet worden, seine persönlichen Erbschaften hingegen aber während seiner Verbannung aufgegeben. Er glaube daran, bei der Stilllegung seines noch etwas vorhandenen Vermögens seinen Nachkommen zur Unterstützung zu sein. Crispi hat in seinem Testament eine Anzahl von Bedingungen zur Ausführung seiner letzten Willen festgesetzt. Die Ansprüche seiner Tochter erkaufte er durch die ihr bei ihrer Vermählung mit dem Fürsten Vinzagola gegebene Mitgift für erledigt. Seiner Tochter Frau Natalia von Monteleone vermacht er eine Leibrente von 3000 Lire, die aus der Gesamtsumme des verlassenen Kapitals an erster Stelle zu beziehen ist. Das Testament wäre, wie der römische Berichterstatter der 'R. Fr. Pr.' meint, nach italienischen Rechte mild und richtig, wenn der nach dem Anzuehnen der Frau Natalia flüchtige Sohn Crispi, der es gänzlich übergeht, Einpruch erhebt. Willkürlichen Einpruch soll die zweite Frau Crispi, Natalie von Monteleone, zu erheben beschließen.

Australien.

Das Deutschthum in den Ostprovinzen. Das Ministerium für Volkswirtschaft stellte im Jahre 1893 für die Ostprovinzen die Bildung von Bezirksräthen,

so genannten Kreisen, in denen ausschließlich Kinder ausländischer Unterthanen unterrichtet werden dürfen. Nach dieser Kreise dürfen nicht über 15 Schüler und Schülerinnen angehören. Die Unterrichtssprache muß deutsch sein. Da, wie die 'Koloniale Welt' meldet, in letzter Zeit mehrfach Uebertragungen der für diese Kreise erlassenen Vorschriften vorgenommen seien und u. a. auch Kinder russischer Herkunft in diese Kreise aufgenommen habe der Minister die Vollausführung der Schließung aller dieser Schulen verfügt und die Gründung neuer Kreise verboten.

Türkei.

Der französische Zwischenfall. - Verhaftungen. Das Gerücht, wonach die Verhandlungen in der Quai-Angelegenheit neuerdings eine unbestimmte Wendung genommen hätten, wird aus Konstantinopel mit der Bemerkung als unrichtig berichtet, daß die Verhandlungen einen unangenehmen Verlauf nehmen. Nach Berichten aus Konstantinopel ist der Kommandant 'Munawar' mit ungefähr 700 Mann gegen die französische Besatzung im Yıldızpalais und wegen verschiedener anderer Delikte zur Verbannung nach Yemen verurtheilt. Personen an Bord gehen dahin abgegangen. - Weiteren Meldungen aus Konstantinopel zufolge dauern die Verhandlungen und Auswechslungen der Gefangenen nach wie vor. Zur Begründung werden von der türkischen Polizei Gerichte berichtet, daß die bekannte armenische Revolutionäre Ruhe in Konstantinopel angenommen sei, was jedoch nicht der Fall sein soll.

England.

Ein Zwischenfall in London. - Die Zehn und die vierhundert. Der Reaktor und der Verleger des 'Aber' erschienen gestern vor den Schranken des Hauses, trüben in kurzen Worten die Bedauern aus und zum Abritte für den Artikel, in welchem die irischen Abgeordneten der Reichstages bestraft waren. Auf Verlangen John Redmonds, dem die Abbitte nicht genügt, überzogen die Angelegenheit nach die Regierung. Dann beschloß das Haus auf Antrag Redmonds einstimmig, daß die Angeklagten, da sie die Privilegien des Hauses verstoßen haben, vom Sprecher verbannt werden sollen. Das Gericht, und damit ist der Gegenstand erledigt. In Chicago hielten vierhundert Amerikaner eine Versammlung ab, in welcher gegen die Freiheit der Reichstages beschloß, in welcher gegen die Freiheit der Reichstages beschloß, in welcher gegen die Freiheit der Reichstages beschloß.

Marokko.

Die marokkanische Frage. Das Londoner Blatt 'Daily Graphic' erläßt die Berichte von Verhandlungen politischer Natur während des Aufstieges der marokkanischen Gefandtschaft in London für ungenügend. Absondere habe dem marokkanischen Gesandten keine Vortheile erbracht, sondern nur die Verhandlungen einer Umgestaltung der Verwaltung, namentlich im Innern, betont. Das Blatt bemerkt, die einzigen Verhandlungen, welche gepflogen wurden, wären handelspolitischer Natur gewesen. Allen Vorfällen würden die von Marokko eingesandten Jagdgesellschaften zu Gunsten der englischen Jagdgesellschaften und England hätte hinsichtlich Marokkos ein Meinungsaustrausch stattgefunden. Frankreich habe die bindenden Verbindungen abgeben und habe nicht die Absicht, irgend eine Veränderung des status quo herbeizuführen.

Marokko.

Die marokkanische Frage. Das Londoner Blatt 'Daily Graphic' erläßt die Berichte von Verhandlungen politischer Natur während des Aufstieges der marokkanischen Gefandtschaft in London für ungenügend. Absondere habe dem marokkanischen Gesandten keine Vortheile erbracht, sondern nur die Verhandlungen einer Umgestaltung der Verwaltung, namentlich im Innern, betont. Das Blatt bemerkt, die einzigen Verhandlungen, welche gepflogen wurden, wären handelspolitischer Natur gewesen. Allen Vorfällen würden die von Marokko eingesandten Jagdgesellschaften zu Gunsten der englischen Jagdgesellschaften und England hätte hinsichtlich Marokkos ein Meinungsaustrausch stattgefunden. Frankreich habe die bindenden Verbindungen abgeben und habe nicht die Absicht, irgend eine Veränderung des status quo herbeizuführen.

Telegramme.

Ganover, 17. August. Julius Ritter, Direktor des hiesigen Deutschen Theaters, ist nach längerer schwerer Krankheit gestorben.

London, 17. August. Die dritte Leihung der Militär- und Marinebeuten-Will wurde angenommen.

London, 17. Aug. Eine Depesche Krügers aus Pretoria meldet vom 16. August: Oberst Corringe griff am 13. August die unter Krüger'schen lebenden Kommandos nördlich von Steinsburg an und trieb sie in Unordnung bis in die Nähe von Bentesdorp. Die Kommandanten Gahet und Erasmus sind gefangen genommen, ersterer ist tödlich verwundet. Andere Abtheilungen sind in die Nähe von Steinsburg nach Norden. Aufklärungs-Mannschaften von French wurden bei Veldsba von einer überlegenen Buren-Abtheilung unter Heron umzingelt, sie waren gezwungen, sich zu ergeben. Ein Mann fiel, drei wurden verwundet, darunter ihr Führer Veltelshoff. Die Gefangenen wurden von den Buren wieder freigelassen.

Aus Nah und Fern.

Vortragsreihe der deutschen Truppen in Ostasien nach Aufhebung des Feldpostdienstes. Aus Anlaß der jetzt erfolgenden Rückführung und Auflösung des Ostasiatischen Expeditionskorps stellt die deutsche Feldpost mit Ablauf des Monats August ihre Thätigkeit ein. Infolgedessen kommen vom 1. September ab die für die Truppen in Ostasien bisher geschiedenen Vortragsarbeiten und Herdortbestimmungen in Wegfall; nur so viele Truppen des Expeditionskorps, die auf Transportschiffen erst später in Deutschland eintreffen, können Briefe und Postkarten als Feldpostsendungen wie bisher ohne Fortsetzung abgeschickt werden, müssen aber von Abwärts mit dem Bemerkung: 'Durch das Marine-Ministerium in Berlin versendet sein.' Feldpostsendungen nach China werden vom 1. September ab nicht mehr zur Beförderung angenommen; auch findet eine Nachsendung von Briefen bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer Umlagegebühr nicht mehr statt. Briefe, Postkarten, Druckdrucken, Warenzettel, Geschäftsbriefe und Postanweisungen im Verkehr mit den Truppen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade und der Besatzung von Kiautschau unterliegen ebenso wie gewöhnliche Briefe, Postkarten, Druckdrucken und Geschäftsbriefe sowie Postanweisungen im Verkehr mit den Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Vorschriften und Gewichtsregeln mit der Maßgabe, daß 1. für Briefe von mehr als 20 g einschließlich 60 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 2. für Postkarten von 10 g, die an nicht im Offiziersrang stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind, das Maximum beträgt, das 3. für Postanweisungen an die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab

haben: Ich will von dem Rechte der Beauftragungsbewerger keinen Gebrauch machen. Am 21. Januar hatte ich mich gegen 4 Uhr Nachmittags auf Sofia begeben, da ich Kopfweh empfand. Einige Zeit darauf fiel mein Sohn und mein Schwägerchen gekommen und etwa 5 Minuten dahingefahren. Zwischen 4 1/2 und 5 Uhr ist einer wiederkommen und diesmal kaum anderthalb Minuten dahingefahren, denn kaum ist die Zeit nicht wieder gekommen. Ich habe mich sehr überrascht: Unteroffizier Marten wurde immer sehr aufgeregt, wenn er von einem Vorgesetzten getadelt wurde. Der Mittelmeister hat ihn aber oftmals gelobt, bisweilen allerdings auch getadelt.

Staatsanwalt-Verhörsgeschichte. **Werner:** Sie sollen vorhin mit dem Angeklagten zusammenkommen, Sie haben den Kopf zugewandt? — **Geuge:** Das habe ich nicht getan. — **Staatsanwalt:** Glauben Sie Marten für fähig, einen Woch zu begeben? — **Geuge:** Ich weiß nicht. — **Staatsanwalt:** Wenn Sie nicht darauf antworten können, dann unterlassen Sie es. — **Geuge:** Bemerkte auf Befragen weiter: Giefel war Staatsmeister. Der Mittelmeister konnte ihn gut leiden, doch wegen schlechten Reitens habe er ihn bisweilen getadelt. Giefel rief nicht gut, weil er Strampfaber war. — **Verth. H. A. Horn:** Ich bin gegen Sie, daß der Mittelmeister mit Giefel an Staatsanwaltern oftmals Meinungen getrieben hat? — **Geuge:** Ja, das ist richtig. — **Geuge:** An Kaiser's Geburtstag besuchte der Mittelmeister gelegentlich die Wache.

Geantwärt. Ich beantrage, die Angeklagten auf den verurtheilten gesetzlichen Strafen zu setzen. Es kann nicht festgestellt werden, ob die Angeklagten die Strafen wirklich erlitten haben. — Nachdem der Vorsitzende dies gethan hat, fragt der Weißer Major Hermann den Zeugen Herr Staatsmeister, Sie sollen zu einem Richter strammkammern gefahren sein, Sie hätten Planches gesehen, mit einer Feder geschrieben, welche die Strafen betrafen. — **Geuge:** Ich habe nicht gesehen. — **Verth. H. A. Horn:** Diese Frage war um so mehr gerechtfertigt, als Sie anfangend mit der Sprache nicht heraus wollten. — **Geuge:** Ich habe nichts Oerartiges gesprochen. — **Staatsanwalt:** Sie sollen geäußert haben, Sie wollten sich das Leben nehmen? — **Geuge:** Ich habe nicht gesagt, daß ich das Leben nehmen wollte. — **Verth. H. A. Horn:** Ich habe keine Abnung.

Aus den Landwirtschaftskammern für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

Galle, 16. Aug. Durch die große Dürre, welche in vorigen und diesem Jahre sowohl in den östlichen Provinzen wie aber auch in manchen Theilen der Provinz Sachsen herrschte, sind dort die Futter-Vorräthe derart knapp geworden, daß in vielen Fällen der Landwirth gezwungen sein muß, manches Vieh zu verkaufen, an dessen Verkauf er unter manchen Umständen Verhältnissen nicht gedacht hätte. Unter solchen Verhältnissen ist nicht leicht ein Verkäufer des Viehes zu Spottpreisen an den Händler ein, der dann mit diesem Vieh erstehenden Vieh die Viehmärkte überflutet und auf diese Weise das Vieh dort verkauft, wodurch er auch bei den Landwirthen, welche Vieh benötigen, dieses durch seinen hohen Preis sehr theuer liefert. Wegen dieser beiden Schädigungen durch den Viehhandel kann der Landwirth, möge er aus Futterthier Vieh verkaufen oder Mager Vieh benötigen, sich hüthen, wenn er unter Umgehung des Viehhandels die Vermittelung der Genossenschaft des Viehbesitzers in Anspruch zu nehmen, was auch den hohen Viehpreisen auszuführen, so ist sowohl den Landwirthen, die Vieh verkaufen müssen, wie auch denen, welche Mager Vieh zu kaufen beabsichtigen, nur so ratzen, sich direct an diese Genossenschaft zu wenden.

Wie im Vorjahre hat auch jetzt die Obsternternte nachweislich ihre Thätigkeit mit der Obsternte begonnen. Es findet bekanntlich durch dieselbe ein Abreisen-Ausreisen zwischen Häusern und Häusern statt. Und ist, um hierdurch die Obsternternte des Obsternters zu erleichtern. Es werden von der Nachweise alle die für die Anfertigung von dem Produzenten erhobenen, wofür der Anfertiger während der ganzen Saison allwöchentlich eine Waise über Kauf bezu. Verkauf von Obst erhält, auf welcher außerdem noch die Abreise der Obstler, und die der Obstler, sowie alle Kosten der praktischen Arbeiten beim Ernten, Sortiren, Verpacken und Verladen des Obstes auf Verlangen zu bezeichnen; diese Abreise werden sofortige gegeben. Zur Zeit liegen noch größere Nachfragen nach Obst vor.

Die Aufgabe der Viehbesitzer, die Unterhaltung der Viehbestände in Anbetracht der Bezug von gutem Strohweizen in diesem Felle vielfach mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Landwirtschaftskammer für Anhalt ist daher bereit, den Bezug von Saatgut zu vermitteln und sie bietet deshalb diejenigen Landwirthe, welche Strohweizen für den angelegten Viehbeständen der Provinz Sachsen, welche Landwirthe, der Viehbeständen Ernte entlassend, abzugeben haben, ihr unter genauer Angabe ihres Namens, Wohnortes und der bestellenden Poststation mitzutheilen, welches Quantum an Saatgut, welche Weizenarten und zu welchem Zwecke für 100 Hektar mit demselben Verkauf stellen. Besteht er nicht, so wird die Sache durch den Anfertiger, der auf den Anfertiger bei ihr annehmen. Den Anfertiger werden die Saatgut-Angebote zur Verfügung gestellt; die Bezug-Vermittelung erfolgt kostenlos und ohne jegliche Verbindlichkeit seitens der Kammer.

Provinz Sachsen und Umgebung.

S. Beienlaubingen, 16. August. (Gemeinr.) — **Gene.** — **A. (A. d. p. g.)** In der Nacht vom 15. zum 16. d. Mts. hatten wir ein recht schönes Gewitter, verbunden mit durchdringendem Regen, welcher den Gerstfrüchten sehr zu statten kommt. Dieser Tag ist ein mehrer Regen und es brannten die Scheune der Gutsbesitzer Marth in Oberpfeifen und noch in Unterpfeifen mit allen Vorräthen nieder. — Nachdem die Getreidernte hier fast beendet ist, kann man dieselbe nur als höchst mittelmäßig bezeichnen. Besonders haben die Landwirthe einen ganz bedauerlichen Anfall an Ertrag und dadurch weniger Stallbinger. Da es die Witterungsverhältnisse gestatten, so lösen vorjährige Landwirthe Erden, Widen usw. zur Grünbindung und viele Stoppelfelder werden das Auge durch das frühe Grün. Auch die Obst-ernte fällt im Allgemeinen nur mittelmäßig aus. Birnen nicht so viele, wie die Pfirsiche sind bei der langen Dürre an vielen Stellen gar gelichtet. Die Apfelbäume zeigen sich noch einen reichen Anhang, leider sind viele Früchte madig. In manchen Hüben- und Kartoffelfeldern kaufen die grünen Waden in ganz erschreckender Weise. In Hilsberg a. S. wurden in letzter Zeit 28 Wogen Samen- und Awanfaden über 12 Solter verwendet. Der Gutsbesitzer Herr Richard Wolf dahelst hat pro Morgen 10 Mark und da ein höheres Gebot nicht zu erzielen war, so erhielt derselbe den Zuschlag.

M. Hilsberg a. S., 16. Aug. (Hilsberg.) — **Gene.** — **A. (A. d. p. g.)** Am 11. August hielt Herr Wolf ein öffentliches Auktions-Verkauf, welcher vom Hof-Rathen für die hiesige Stelle beauftragt war, Salzwerke wegen die Wahl befohlen der Gemeindevorstände einmüthig zu ertheilen. Anmelden ist gestern die Wahlrecht eingetroffen, daß Herr Pastor Kiefer auf die Stelle verzichtete.

M. Hilsberg a. S., 16. Aug. (Hilsberg.) — **Gene.** — **A. (A. d. p. g.)** Die Bauarbeiten am neuen Wasserwerk sind in der That sehr fortgeschritten. Am 11. August hat man den Bau des Wasserwerks in der That sehr fortgeschritten. Am 11. August hat man den Bau des Wasserwerks in der That sehr fortgeschritten.

der Brandstätte rechts und links befindlichen Wohnhäuser des Dorfens ein Stein und der Gebirge Kiffen zu erhalten, nämlich diese Gebäude vom Feuer fast herab waren. Das Mobilien konnte aus dem brennenden Hüben zum größten Theil gerettet werden. Dem Arbeiter Obdi, der in dem brennenden Hause wohnte, sollen während der Zeit, als er vom Feuer verschont wurde, die Entschädigung für den Brandes nicht unbekannt. Gestern Nachmittag und Abend gingen in hiesiger Gegend mehrere heftige Gewitter, die von mollenbrühenden Regengüssen untermüthig mit Schloßen und stürtem Sturm begleitet waren, nieder. Um 7 1/2 Uhr erlosch plötzlich Feuer. Ein Blitzstrahl hatte das Stallgebäude des hiesigen Hofes bestrahlt. Die beiden im Stalle stehenden wertvollen Pferde wurden vom Blitz getroffen, das eine Pferd war auf der Stelle todt, das andere wurde erheblich verletzt. Das Stallgebäude brannte mit allen Holz- und Strohpfeifen nieder, doch gelang es der Feuerwehr, ein Uebergreifen des Feuers auf die Scheune zu verhindern.

W. Ernst, 16. August. (An der heutigen Stadtverordnetenversammlung wurde Stadtd. Vode als Delegirter für die am 12. und 13. September d. J. in Rüst befindliche 21. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit gewählt. Der Magistrat wird dort durch Bürgermeister Lange vertreten sein. — Mit der Vorbereitung der Feier der hundertjährigen Vereinigung Europas mit Preußen wurden 9 Stadtvorstände beauftragt. Die Festlichkeiten für das hiesige Jubiläum werden am 12. und 13. September d. J. in Rüst stattfinden. Der Magistrat wird dort durch Bürgermeister Lange vertreten sein. — Mit der Vorbereitung der Feier der hundertjährigen Vereinigung Europas mit Preußen wurden 9 Stadtvorstände beauftragt. Die Festlichkeiten für das hiesige Jubiläum werden am 12. und 13. September d. J. in Rüst stattfinden. Der Magistrat wird dort durch Bürgermeister Lange vertreten sein.

W. Hilsberg, 16. August. (Brennender Postwagen.) Der gestern Abend 10 Uhr 10 Min. in Hilsberg aus Hilsberg abgegangene Postwagen war in Rüst mit einem brennenden Postwagen ein. Dieser war kurz vorher infolge Explosion einer Petroleumlampe in Brand geraten. Das Feuer fand reichliche Nahrung, so daß der ganze Wagen bis auf das eiserne Gehäuse ausbrannte. Der in dem Wagen befindliche Postkoffer wurde nicht anfangs das Feuer zu löschen, erthob aber schwere Brandwunden. Der Postkoffer wurde durch die Explosion in Brand gerathen und der Postkoffer wurde durch die Explosion in Brand gerathen. Das Feuer fand reichliche Nahrung, so daß der ganze Wagen bis auf das eiserne Gehäuse ausbrannte. Der in dem Wagen befindliche Postkoffer wurde nicht anfangs das Feuer zu löschen, erthob aber schwere Brandwunden. Der Postkoffer wurde durch die Explosion in Brand gerathen und der Postkoffer wurde durch die Explosion in Brand gerathen.

W. Hilsberg, 16. August. (Substanz und Ausstellung.) Das hiesige Museum (angeführt von dem verstorbenen Gymnasiallehrer Professor Dr. Verhmann) feiert am 4. Oktober d. J. das Jubiläum seines 50jährigen Bestehens. Aus diesem Anlaß findet in der Zeit vom 5. bis 10. Oktober in der Aula des hiesigen Gymnasiums eine historische Ausstellung der Geschichte der Provinz Sachsen statt. Die Ausstellung ist in der Zeit vom 5. bis 10. Oktober in der Aula des hiesigen Gymnasiums eine historische Ausstellung der Geschichte der Provinz Sachsen statt. Die Ausstellung ist in der Zeit vom 5. bis 10. Oktober in der Aula des hiesigen Gymnasiums eine historische Ausstellung der Geschichte der Provinz Sachsen statt.

W. Hilsberg, 16. August. (Gendarmen verhaftet.) In der Nacht vom 15. zum 16. d. Mts. wurde hier ein Gendarm verhaftet, welcher infolge Explosion einer Petroleumlampe in Brand geraten war. Der Gendarm wurde durch die Explosion in Brand gerathen und der Gendarm wurde durch die Explosion in Brand gerathen. Das Feuer fand reichliche Nahrung, so daß der ganze Wagen bis auf das eiserne Gehäuse ausbrannte. Der in dem Wagen befindliche Postkoffer wurde nicht anfangs das Feuer zu löschen, erthob aber schwere Brandwunden. Der Postkoffer wurde durch die Explosion in Brand gerathen und der Postkoffer wurde durch die Explosion in Brand gerathen.

Weiter-Ansichten auf Grund der Berichte der deutschen Seewärter in Hamburg.

Samstag, 19. August: Heiter bei Wolkenzug, wärmer.

Montag, 19. August: Warm, schön, heiter, später viele Gewitter mit lebhaften Winden.

Wasserstände.

(+ bedeutet über, - unter Null.)

Ort	16. Aug.	17. Aug.	18. Aug.	19. Aug.
Galle	+ 1.86	+ 1.86	-	-
Trotha	+ 1.92	+ 1.88	0.04	-
Hilsberg	+ 1.87	+ 1.82	-	0.03
Hilsberg	+ 1.82	+ 1.40	-	-
Salz, Esp.	+ 1.56	+ 1.54	0.02	-
do Untp.	+ 0.82	+ 0.78	0.04	-
Stausfurt	+ 1.00	+ 1.00	-	-
Waldow	+ 0.16	+ 0.18	-	0.02
Waldow	+ 0.13	-	0.13	0.26
Brandenburg	+ 1.84	+ 1.86	-	0.02
Derpegel	+ 0.51	+ 0.50	0.01	-
Derpegel	+ 1.33	+ 1.34	-	0.01
Derpegel	+ 1.28	+ 1.05	-	0.03
Derpegel	+ 1.28	+ 1.20	0.08	-
Barby	+ 0.31	+ 0.31	-	-
Brandis	+ 0.08	+ 0.42	0.34	-
Wilmst.	+ 0.21	+ 0.26	0.05	-
Waldow	+ 0.04	+ 0.09	-	0.13
Erden	+ 1.18	+ 1.30	0.12	-
Zorgau	+ 0.70	+ 0.85	-	0.15
Wittenberg	+ 1.50	+ 1.42	0.08	-
Wittenberg	+ 0.88	+ 0.84	0.04	-
Wittenberg	+ 1.17	+ 1.17	0.02	-
Wittenberg	+ 1.26	+ 1.22	0.04	-
Zangermünde	+ 1.86	+ 1.83	0.03	-
Wittenberg	+ 1.48	+ 1.40	0.08	-
Erden	+ 1.58	+ 1.47	0.11	-
Wittenberg	+ 0.93	+ 0.83	0.10	-
Zangermünde	+ 1.16	+ 1.00	0.16	-

Wochenbericht der Mittagssitzung nach amtlichen Berichten der Königl. Hochwasser-Beobachtung.

Hochwasser der Saale am 17. August, mittelhoch vom "Hochwasser" 163 R.

Börsen- und Handelstheil.

Hilgenheim. — Die gestern in der hiesigen Generalversammlung des Vereins deutscher Eisenbahnen hat einhellig beschlossen, den Vereinsverträgen zu empfinden, an den gegenwärtigen Preisen, welche kaum die Selbstkosten auf der Grundlage der heutigen Marktwerte für Kohlen erreichen, unter allen Umständen festzuhalten und in weitere Ermäßigungen nicht einzugehen, zumal der Festsetzungen hin in letzter Zeit lebhafter gestaltet hat.

Tages-Marktwerte.

Die amtlich festgestellten Preise waren am Freitag: Weizen, September 167.00—167.75, 167.25, Oktober 169.00—168.75 bis 169.00, Dezember 171.00—171.25, Roggen, neuer, meist 142.00, ab Bahn, September 143.00—142.75, 143.00, ab Bahn, Oktober 144.00 bis 144.25, Roggen, 145.25 bis 145.50, Weizen, beste inländische, ruffische 132.00 bis 141.00, 140.00, (Lager 147.00—160.00, ruffische 129.00—134.00, amerikan. 133.00—150.00, 140.00, ruffische, medienburg. und pommer. fein 150.00—160.00, m. ruffische, medienburg. pommerische und ruffische mittel 150.00—155.00, ruff. 143.00—147.00, Weizen, beste amerikanische, meist 123.50 bis 130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9.50, m. feine 9.10—9.50, m. Roggenmehl 9.80—10.20, m. Weizen, beste inländische, ruffische 167.25—166.75, 167.00, m. Oktober 169.25—168.75, m. Dezember 171.25—171.50, m. Roggen, neuer, meist 141.25, ab Bahn, September 143.25—142.75, m. Oktober 144.50—144.00, 144.25, m. Dezember 145.50—145.25, m. Weizen, mittel, medienburg. und pommerisch fein 154.00—164.00, ruffischer 149.00—146.00, m. September 136.00—135.25, m. Oktober 135.50, m. Weizen, amerikan. meist 128.50—130.00, m. runder 123.00—125.00, m. Erben, inländische und ruffische Futterwaare 155.00—170.00, m. Weizenmehl 20.22—24.00, m. Roggenmehl 0 und 1 18.70—19.00, m. Weizenmehl, grade 9.40 bis 9

